

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen (Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG)

A) Problem

Ab dem 1. Januar 2000 können die Länder nach § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) durch Landesgesetz bestimmen, dass in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht bis zu einem Streitwert von 1.500 DM, in Nachbarrechtsstreitigkeiten und in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist, die Erhebung einer Klage zu den Zivilgerichten erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Damit wird dem Landesgesetzgeber im Bereich des Zivilprozessrechts erstmals eine Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt, die es erlaubt, landesrechtlich die Prozessvoraussetzung der Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens einzuführen. Dem Landesgesetzgeber bleibt es überlassen, ob, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung er von der Öffnungsklausel Gebrauch macht. Er kann sich dabei an landestypischen Besonderheiten orientieren; der Wettbewerb zwischen verschiedenen Schlichtungsmodellen in den deutschen Ländern ist durchaus erwünscht.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die bundesgesetzliche Öffnungsklausel genutzt. Mit dem obligatorischen Schlichtungsverfahren wird im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung der Gedanke einvernehmlicher Streitschlichtung gestärkt. Rechtsstreitigkeiten sollen durch gütliche Beilegung einer umfangreichen Bereinigung zugeführt werden. Der die Parteien belastende Rechtsstreit vor Gericht soll in Fällen mit Einigungspotential vermieden werden. Die bayerische Lösung setzt auf die Grundprinzipien Vorrang der Freiwilligkeit, Professionalität des Schlichters, Nutzung gewachsener Strukturen, weitgehende Privatisierung und möglichst umfangreiche Flexibilität bei der Durchführung des Verfahrens.

Dies wird durch folgende Lösungsansätze erreicht:

- Vorrang der Nutzung des Schlichtungsangebots der Branchen, Kammern und ähnlicher Einrichtungen;
- Einsatz von Notaren und Rechtsanwälten als obligatorische Schlichter;
- Nutzung des bestehenden Bürobetriebs der Gütestellen ohne Inanspruchnahme der Geschäftsstellen der Gerichte;
- freie Ausgestaltung des Verfahrens in einem vorgegebenen rechtsstaatlichen Rahmen;
- Ausschöpfung des Streitwertrahmens des Bundesgesetzgebers bei gleichzeitiger örtlicher Beschränkung auf den Landgerichtsbezirk.

Um eine Kontrolle der Wirksamkeit dieser Lösungsansätze sicherzustellen, ist eine Befristung der Geltungsdauer der Regelungen zur obligatorischen Streitschlichtung bis zum 31. Dezember 2005 vorgesehen. Der Landesgesetzgeber muss sich somit zu gegebener Zeit erneut mit der Thematik befassen.

Mit dem Gesetzesziel im Zusammenhang steht die gesetzliche Regelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO im AGGVG. Die Änderung des AGGVG wird zum Anlass genommen, das Staatsministerium der Justiz von Verwaltungsaufgaben zugunsten flexibler und ortsnaher Lösungen bei der Bestellung von Handelsrichtern, der Festlegung der Zahl und Art der Kammern und Senate bei Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Obersten Landesgericht sowie der Bestellung der Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu entlasten.

C) Alternativen

Die bundesgesetzliche Öffnungsklausel hat sich zwei Ziele gesteckt: Zum einen soll die obligatorische Schlichtung den Gedanken der außergerichtlichen Streitbeilegung neben der Konfliktlösung durch die Gerichte stärken. Zum anderen soll die obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung im Bagatellbereich zu einer Entlastung der Gerichte führen. Unterbleibt die landesgesetzliche Regelung, würde das bestehende Schlichtungspotential nicht ausgeschöpft. Die Rechtsstreitigkeiten würden wie bisher direkt zu den Gerichten gelangen, ohne dass der Gedanke der außergerichtlichen Streitbeilegung in wirksamer Weise gestärkt werden könnte. Ein Versuch, die in Bayern gewachsenen Strukturen der bestehenden Schlichtungsstellen durch ein professionelles Schlichtungsangebot bei Rechtsanwälten und Notaren zu ergänzen, unterbliebe. Im bundesweiten Wettstreit würde im wesentlichen nur das norddeutsche Schiedsleutemodell (Schlichtung durch juristische Laien) erprobt.

D) Kosten

Die Einführung der obligatorischen Schlichtung wird im Ergebnis nicht zu einer Kostensteigerung, längerfristig hingegen sogar zu einer Kostensenkung führen. Im einzelnen lassen sich folgende Aussagen treffen:

Kosten für den laufenden Staatshaushalt

Das Entlastungspotential im Streitwertbereich bis 1.500 DM und bei den sonstigen Streitigkeiten, die der obligatorischen Schlichtung unterfallen, lässt sich im Vorgriff nicht genau beziffern: Bisher fallen im Streitwertbereich bis 1.500 DM bei den bayerischen Amtsgerichten rund 18.000 Verfahren an. Aus der Zählkartenstatistik lässt sich nicht entnehmen, welchen Anteil an diesen Verfahren solche haben, an denen lediglich Parteien beteiligt sind, die ihren Sitz im selben Landgerichtsbezirk haben. Nur solche Verfahren werden künftig der obligatorischen Schlichtung unterfallen. Von diesen Verfahren ist zudem ein gewisser Prozentsatz von Verfahren abzuziehen, die zusätzlich im Mahnverfahren erledigt werden, weil künftig in diesem Streitwertbereich schon zu Beginn des Verfahrens die Entscheidung zu treffen ist, ob das Mahnverfahren oder aber der Weg über die obligatorische Schlichtung gewählt wird. Aus der verbleibenden Anzahl der Verfahren wird aber nach den Erfahrungen der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz bei den

Amtsgerichten München, Würzburg, Regensburg und Traunstein eingerichteten Schlichtungsstellen ein deutlicher Anteil im Schlichtungsverfahren erledigt werden können. Diese Verfahren gelangen gar nicht zum Gericht; der Justizhaushalt wird von den Kosten für diese Verfahren, bei denen die geringen Gerichtsgebühren nicht kostendeckend sind, entlastet. Eine im Rahmen des Pilotprojekts Kosten-Leistungs-Rechnung bei drei bayerischen Amtsgerichten durchgeführte Erhebung hat für den gesamten Bereich der amtsgerichtlichen Zivilsachen bis 10.000 DM einen Kostendeckungsgrad von etwa 60 % ergeben, der allerdings die anteiligen Kosten der übergeordneten Dienststellen (Overhead-Kosten) noch nicht enthält. Der Kostendeckungsgrad bei allen amtsgerichtlichen Zivilsachen wird deshalb bei etwa 50 % liegen.

Eine geringfügige zusätzliche Belastung ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit, Parteien, die die notwendigen Kosten für das Schlichtungsverfahren nicht aufbringen können, Beratungshilfe zu gewähren. Da die Durchführung des Schlichtungsverfahrens als Prozessvoraussetzung ausgestaltet ist, ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen Beratungshilfe für Kläger zu gewähren, die die notwendigen Kosten für das Schlichtungsverfahren nicht aufbringen können. Derzeit beträgt die Quote der an Kläger gewährten Prozesskostenhilfe in Bayern rund 3 %. Bei einer Ausgangszahl von 18.000 Verfahren, die als Maximalgröße anzusetzen ist, in der Wirklichkeit aber nicht erreicht werden wird, wären für rund 550 Schlichtungsfälle Leistungen aus der Staatskasse für den antragstellenden bedürftigen Kläger zu gewähren. Die zunächst zu leistenden Ausgaben würden sich damit auf rund 150.000 DM belaufen, wobei die Beträge je nach Ausgang des Schlichtungsverfahrens teilweise an die Staatskasse zurücklaufen.

Schon das Bundesgesetz gewährt bedürftigen Antragstellern und Antragsgegnern im Schlichtungsverfahren Beratungshilfe für anwaltschaftlichen Beistand. Die Höhe der Kosten kann schwer abgeschätzt werden, weil das Schlichtungsverfahren prinzipiell so ausgestaltet ist, dass es von den Parteien selbst betrieben werden kann. Das Fallvolumen wird aber auch hier gering bleiben, da – zusätzlich zu den 3 % Prozesskostenhilfebewilligungen auf Klägerseite – bisher bei normalen Zivilprozessen nur an rund 1,6 % der Beklagten Prozesskostenhilfe im amtsgerichtlichen Verfahren gewährt wird. Bei einer Ausgangszahl von 18.000 Verfahren sind dies nur rund 290 Fälle. Darüber hinaus bleiben der Staatskasse bei erfolgreichem Schlichtungsverfahren Vergütungen für Prozesskostenhilfe erspart, die in einem ansonsten zu führenden Zivilprozess zu leisten gewesen wären. Führt das Schlichtungsverfahren nicht zum Erfolg, sind die Rechtsanwaltsgebühren für die Beratungshilfe zu einem überwiegenden Teil auf die späteren Gebühren in einem Zivilprozess anzurechnen.

Die Übertragung von Zuständigkeiten im AGGVG vom Staatsministerium der Justiz auf nachgeordnete Stellen entlastet – wenn auch nur sehr geringfügig – die Justizverwaltung in personeller und sächlicher Hinsicht. Durch die Zuständigkeitsübertragungen kann voraussichtlich ein Einsparpotential von etwa 1/20 Stelle erzielt werden.

Kosten für Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Eine zusätzliche Kostenbelastung für die Kommunen entsteht nicht. Soweit die Kommunen als Prozessparteien in Zivilverfahren auftreten, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, können streitwertabhängig sowie je nach Verfahrensgestaltung Kosten eingespart werden, wenn eine Einigung im Schlichtungsverfahren zustande kommt.

Den Rechtsanwaltskammern entstehen geringfügige Verwaltungskosten durch das nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Zulassungsverfahren.

Kosten für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten bis 1.500.- DM können streitwertabhängig sowie je nach Verfahrensgestaltung Kosten, die bisher für einen Prozess aufzuwenden gewesen wären, eingespart werden, wenn eine Einigung im Schlichtungsverfahren zustande kommt. Soweit Unternehmen Zahlungsforderungen durchsetzen wollen, bleibt ihnen wie bisher die Wahl des Mahnverfahrens als kostengünstige Alternative.

Kosten für die Bürger

Soweit im Anwendungsbereich des Gesetzes Rechtsstreitigkeiten im Schlichtungsverfahren endgültig erledigt werden, können streitwertabhängig sowie je nach Verfahrensgestaltung Kosten eingespart werden, die bisher für Prozesskosten aufzuwenden gewesen wären. Soweit das Schlichtungsverfahren scheitert, zählen die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits und sind von der unterlegenen Partei auszugleichen. Zur bloßen Forderungstitulierung bleibt auch den rechtsuchenden Bürgern die kostengünstige Alternative des Mahnverfahrens.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG)

Abschnitt I

Obligatorische Schlichtung als Prozessvoraussetzung

Art. 1

Sachlicher Umfang der obligatorischen Schlichtung

Vor den Amtsgerichten kann in folgenden bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten eine Klage erst erhoben werden, wenn die Parteien einen Versuch unternommen haben, die Streitigkeit vor einer in Art. 3 genannten Schlichtungs- oder Gütestelle gütlich beizulegen:

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt, mit Ausnahme der in § 15a Abs. 2 EGZPO genannten Streitigkeiten,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 BGB geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 BGB,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
 - d) eines Grenzbaums nach § 923 BGB,
 - e) der in den Art. 43 bis Art. 54 AGBGB geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist.

Art. 2

Örtlicher Umfang der obligatorischen Schlichtung

¹Ein Schlichtungsversuch nach Art. 1 vor Erhebung der Klage ist nur erforderlich, wenn die Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung im selben Landge-

richtsbezirk haben. ²Die Bezirke der Landgerichte München I und München II gelten insoweit als ein Landgerichtsbezirk.

Art. 3

Schlichtungsstellen

(1) ¹Die Parteien können sich für einen Schlichtungsversuch einvernehmlich an jeden Rechtsanwalt, der nicht Parteivertreter ist, an jeden Notar oder an dauerhaft eingerichtete Schlichtungsstellen der Kammern, Innungen, Berufsverbände oder ähnliche Institutionen im Sinn von § 15a Abs. 3 EGZPO wenden. ²Das Einvernehmen nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, wenn der Verbraucher eine branchengebundene Schlichtungsstelle, eine Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. ³Fehlt es am Einvernehmen nach den Sätzen 1 und 2, ist der Schlichtungsversuch vor einem örtlich zuständigen Schlichter der Gütestellen nach Art. 5 durchzuführen.

(2) Ein Schlichter ist von der Schlichtung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 ZPO vorliegen.

Art. 4

Bescheinigung über erfolglosen Schlichtungsversuch

(1) ¹Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so ist dem Antragsteller darüber ein Zeugnis auszustellen, das dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist. ²Das Zeugnis wird auf Antrag auch erteilt, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das beantragte Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Das Zeugnis ist außerdem auszustellen, wenn der Schlichter den sachlichen Anwendungsbereich nach Art. 1 oder, soweit dies zwischen den Parteien strittig ist, den örtlichen Anwendungsbereich nach Art. 2 für nicht eröffnet oder die Angelegenheit für eine Schlichtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von vornherein für ungeeignet erachtet.

(3) ¹Das Zeugnis hat auch die Namen und die Anschriften des Antragstellers und des Antragsgegners, eine kurze Darstellung des Streitgegenstands, Angaben zum Streitwert sowie den Zeitpunkt, zu dem das Verfahren beendet ist, zu enthalten. ²Wird das Zeugnis ausgestellt, weil der Schlichter die Angelegenheit für eine Schlichtung für ungeeignet erachtet, sind die Gründe dafür im Zeugnis anzugeben.

Abschnitt II

Gütestellen nach § 15a Abs. 1 EGZPO

Art. 5

Einrichtung der Gütestellen

(1) Jeder Notar richtet an seinem Amtssitz eine Gütestelle ein.

(2) ¹Jeder Rechtsanwalt, der sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer dazu verpflichtet, kann nach Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer in seiner Kanzlei eine Gütestelle einrichten. ²Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Pflichten nach Art. 8 gröblich vernachlässigt werden.

(3) ¹Die Gütestellen nach den Absätzen 1 und 2 sind landesrechtlich anerkannte Gütestellen nach § 15a Abs. 6 EGZPO. ²Der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts kann weitere Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unter den Voraussetzungen des Art. 22 AGGVG einrichten und anerkennen.

Art. 6

Auswahl unter den Gütestellen

¹Unter mehreren Gütestellen des Landgerichtsbezirks hat die antragstellende Partei die Auswahl. ²Die zuerst angerufene Gütestelle ist auch für einen Gegenantrag zuständig.

Art. 7

Aufnahme des Schlichtungsantrags durch die Gütestelle

¹Die Gütestelle nimmt den schriftlichen Schlichtungsantrag während der üblichen Geschäftszeiten entgegen und registriert ihn. ²Der Schlichtungsantrag kann auch zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden.

Art. 8

Schlichter, Pflichten aus dem Schlichteramtsamt

(1) ¹Schlichter der Gütestellen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sind Personen, die den Beruf des Notars oder des Rechtsanwalts ausüben. ²Sie beachten bei Ausübung des Schlichteramts ihre allgemeinen Berufspflichten. ³Sie üben ihr Amt unparteiisch und unabhängig aus. ⁴Sie tragen für eine zügige Erledigung der Schlichtungsverfahren Sorge.

(2) ¹Den Schlichtern steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. ²Wer als Schlichter tätig war, kann in derselben Sache keine der Parteien im gerichtlichen Verfahren vertreten.

(3) ¹Die Aufsicht über die Notare als Schlichter führt die Landesnotarkammer, die Aufsicht über die Rechtsanwälte als Schlichter die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer. ²Die Aufsichtsbehörde kann die hierfür erforderlichen Verwaltungsanordnungen treffen. ³Sie hat darauf zu achten, dass die Schlichter den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen. ⁴Sie kann jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten verlangen.

Abschnitt III

Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor dem Schlichter der Gütestelle nach Abschnitt II

Art. 9

Verfahrenseinleitung

¹Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. ²Der Antrag soll Namen und ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens enthalten. ³Ihm sollen die für die förmliche Mitteilung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

Art. 10

Gang des Schlichtungsverfahrens

(1) ¹Sobald dem Schlichter der Antrag vorliegt, bestimmt er einen Schlichtungstermin, zu dem er die Parteien persönlich lädt. ²Er erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. ³Zur Aufklärung der Interessenlage kann er mit den Parteien in deren Einvernehmen auch Einzelgespräche führen. ⁴Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann er den Parteien einen Vorschlag zur Konfliktbeilegung unterbreiten. ⁵In geeigneten Fällen sieht der Schlichter von einem Termin ab und verfährt schriftlich.

(2) Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich.

(3) ¹Der Schlichter lädt keine Zeugen und Sachverständige. ²Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschafft werden, können angehört, und ein Augenschein kann eingenommen werden, wenn dadurch der Abschluss des Schlichtungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.

(4) Im Übrigen bestimmt der Schlichter das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren nach seinem Ermessen.

Art. 11

Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Parteien haben im Schlichtungstermin persönlich zu erscheinen.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine Partei zu dem Termin eine Vertretung entsendet, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist, und der Schlichter dem Fernbleiben der Partei zustimmt.

(3) Jede Partei kann sich im Termin eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen.

(4) ¹Erscheint der Antragsteller nicht zum Schlichtungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen. ²Dies gilt auch, wenn der Vorschuss nach Art. 14 nicht einbezahlt wurde. ³Fehlt die Gegenpartei unentschuldig, so ist dem Antragsteller frühestens nach 14 Tagen ein Zeugnis nach

Art. 4 auszustellen. ⁴In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

Art. 12

Protokollierung der Konfliktbeilegung

¹Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so ist diese unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. ²Der Schlichter bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. ³Die Konfliktregelung muss auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten. ⁴Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind der Höhe nach auszuweisen. ⁵Die Parteien erhalten vom Schlichter auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.

Abschnitt IV

Vergütung für das Güteverfahren der Gütestellen nach Abschnitt II und deren Vollstreckung

Art. 13

Vergütung

(1) ¹Die Schlichter erheben für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz. ²Sie erhalten Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(2) Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt

1. 50 Euro, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet,
2. 100 Euro, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde.

(3) Werden Schlichter im Rahmen des Vollzugs der Vereinbarung zur Konfliktbewältigung im Auftrag beider Parteien tätig, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von 50 Euro.

(4) ¹Mit der Gebühr werden die allgemeinen Geschäftskosten der Schlichter abgegolten. ²Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen können die Schlichter einen Pauschsatz von 20 Euro fordern.

Art. 14

Vorschuss für die Vergütung

(1) Der Schlichter fordert vom Antragsteller vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen Vorschuss in Höhe der Gebühr nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 zuzüglich der Auslagen nach Art. 13 Abs. 4.

(2) Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens rechnet der Schlichter gegenüber dem Antragsteller über den Vorschuss ab.

Art. 15

Vergütungsfreiheit

(1) Eine Partei, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes erfüllt, ist von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung befreit.

(2) Die §§ 4, 5 und 6 des Beratungshilfegesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ist die Partei nach Absatz 1 von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung befreit, erstattet die Staatskasse dem Schlichter die ihm zustehende Vergütung. ²Die Erstattung der Schlichtervergütung durch die Staatskasse ist in der Bescheinigung nach Art. 4 zu vermerken.

Art. 16

Beitreibung der Vergütung durch die Staatskasse

(1) Ist dem Schlichter die Vergütung nach Art. 15 Abs. 3 erstattet worden, so geht der Anspruch auf Kostenerstattung, der sich aus der Verurteilung des Gegners in die Prozesskosten im nachfolgenden Gerichtsverfahren ergibt, insoweit auf die Staatskasse über.

(2) ¹Der Vergütungsanspruch nach Absatz 1 ist von der Staatskasse nach den Vorschriften über die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens geltend zu machen. ²Die Ansprüche werden bei dem Amtsgericht angesetzt, bei dem der nachfolgende Rechtsstreit geführt wurde. ³Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 5 Gerichtskostengesetz entsprechend.

Art. 17

Aufwendungen der Beteiligten

¹Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. ²Kosten werden, vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Vereinbarung zur Konfliktbeilegung, nicht erstattet.

Abschnitt V

Vollstreckung aus dem Vergleich der Gütestellen und Klauselerteilung

Art. 18

Vollstreckung aus einem Vergleich

Aus einem vor dem Schlichter der Gütestelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

Art. 19

Erteilung der Vollstreckungsklausel

(1) Die Vollstreckungsklausel auf einem Vergleich einer Gütestelle nach Art. 5 Abs. 1 erteilt der Schlichter.

(2) Die Vollstreckungsklausel auf einem Vergleich einer Gütestelle nach Art. 5 Abs. 2 erteilt der Rechtspfleger des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle eingerichtet ist.

Abschnitt VI

Änderung des AGGVG, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

Art. 20

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG)

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) - BayRS 300-1-1-J -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei Art. 22 das Wort „(aufgehoben)“ durch die Wörter „Voraussetzungen für die Anerkennung als Gütestelle im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2 Handelsrichter

(1) ¹Die Handelsrichter werden von den Präsidenten der Landgerichte ernannt. ²Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.

(2) ¹Die Präsidenten der Landgerichte entscheiden auch über die Entbindung von dem Amt eines Handelsrichters nach § 113 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes. ²Sie sind ferner zuständig für die Einleitung des Verfahrens zur Amtsenthebung eines Handelsrichters nach § 113 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5 Zahl und Art der Spruchkörper

Für die Bestimmung der Zahl und Art der Kammern bei den Landgerichten sowie der Senate bei den Oberlandesgerichten und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht sind zuständig:

1. das Staatsministerium der Justiz für die Bestimmung der Zahl der Kammern für Handelssachen sowie der auswärtigen Kammern und Senate, deren Zahl durch Rechtsverordnung festgesetzt wird,
2. die jeweiligen Gerichtspräsidenten in allen übrigen Fällen.“
4. In Art. 11 Abs. 3 Nr. 3 werden nach den Wörtern „des Staatsministeriums der Justiz“ die Wörter „oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts München“ eingefügt.

5. Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bei den Landgerichten“ durch die Wörter „, die bei den Landgerichten bestehen,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des übergeordneten Landgerichts errichten“ durch die Wörter „errichten, die bei dem übergeordneten Landgericht besteht“ ersetzt.

6. In Art. 14 Abs. 3 werden die Wörter „bei dem Landgericht“ gestrichen.

7. Art. 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellt für sein Gericht einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Geschäftsleiter; im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht bestellt er einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Geschäftsleiter dieser Staatsanwaltschaft. ²Die Präsidenten der Oberlandesgerichte bestellen bei den Oberlandesgerichten jeweils einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Dienstleiter und zum ständigen Vertreter des Dienstleiters, bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft ihres Bezirks einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Geschäftsleiter und im Bedarfsfall Beamte des gehobenen Dienstes als Gruppenleiter. ³Für die Bestellung der Geschäfts- und Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht herzustellen.“

8. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden die Wörter „bei dem Landgericht“ gestrichen und die Wörter „bei diesem Gericht“ durch die Wörter „, die bei dem Landgericht besteht“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22 Voraussetzungen für die Anerkennung als Gütestelle im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung

Als Gütestelle im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung können vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts Personen oder Vereinigungen anerkannt werden,

1. die die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige und objektive Schlichtung bieten,
2. die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe betreiben,
3. die nach einer Verfahrensordnung vorgehen, die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfahrensgang nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz entspricht.“

10. In Art. 51 Satz 1 werden die Wörter „vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689)“ gestrichen.
11. Art. 55 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

Art. 21

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.
- (2) Art. 1 bis 19 und Art. 20 Nrn. 1 und 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Art. 22

Übergangsvorschriften

- (1) Das Gesetz findet auf alle Klagen Anwendung, die vier Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes oder später bei Gericht eingehen.
- (2) ¹Bis zum 31. Dezember 2001 betragen die Gebühren nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 jeweils 100.- DM. ²Die Gebühr nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 200.- DM. ³Der Pauschsatz nach Art. 13 Abs. 4 Satz 2 beträgt 40.-DM.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Zweck des Entwurfs

Mit In-Kraft-Treten am 1. Januar 2000 räumt der neugeschaffene § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) den Ländern die Möglichkeit ein, in zivilrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1.500 DM bei den Amtsgerichten, in Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei bestimmten Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk beangegangen worden ist, als Prozessvoraussetzung durch Landesrecht ein obligatorisches Schlichtungsverfahren einzuführen. Die Einräumung dieser Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber geht auf einen übereinstimmenden Vorschlag aller 16 Länder im Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit zurück. Diesen Gedanken hat der Deutsche Bundestag isoliert aufgegriffen und im Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung verwirklicht.

Die Einführung einer obligatorischen Schlichtung im Streitwertbereich bis 1.500 DM, bei Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ansprüchen aus Ehrverletzung hat zwei Zielrichtungen:

Zum einen soll der Gedanke der außergerichtlichen Streitbeilegung als Alternative zur gerichtlichen Konfliktbewältigung gestärkt werden. In Bayern besteht seit langem eine Vielzahl

von Schlichtungsstellen, die branchengebunden sind oder von Kammern eingerichtet wurden. Daneben bestehen fundierte Erfahrungen mit außergerichtlicher Streitbeilegung bei den als Modellversuch eingerichteten amtsgerichtlichen Schlichtungsstellen bei den Amtsgerichten München, Würzburg, Traunstein und Regensburg. Diese Schlichtungsstellen werden nicht ausreichend in Anspruch genommen. Sie erzielen gute Erfolge, wenn sich die Parteien auf das Schlichtungsverfahren einlassen. Viel zu häufig verweigern aber die Gegner die notwendige Zustimmung zur freiwilligen Schlichtung. Die in diesem Gesetz vorgesehene obligatorische Schlichtung soll das Bewusstsein der rechtsuchenden Bevölkerung für die Alternative der konsensualen Streitbeilegung stärken. Damit sollen die Vorteile einer einvernehmlichen Streitbeilegung gegenüber der Streitentscheidung durch die Gerichte genutzt werden. Durch Inanspruchnahme von Gütestellen können Konflikte rascher und kostengünstiger bereinigt werden. Konsensuale Lösungen können in manchen Fallgestaltungen eher dauerhaften Rechtsfrieden stiften als eine gerichtliche Entscheidung. Das Schlichtungsverfahren kann über die vordergründigen Elemente des Streites hinausgreifen und zu einer grundsätzlichen Bereinigung des Konflikts der Parteien beitragen. Vermittelnde Lösungen sind auch denkbar, wenn im streitigen Verfahren nur voll zu Lasten der einen oder zu Gunsten der anderen Partei entschieden werden könnte. Damit werden Gedanken aufgegriffen, die in der Rechtswissenschaft zunehmend an Bedeutung gewinnen. Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung spielen unter dem Stichwort „Mediation“ im übrigen in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits seit längerem, aber auch bei unseren europäischen Nachbarn und zunehmend in Rechtsakten der Europäischen Union eine wachsende Rolle. Der Aufbau eines ausbaufähigen Netzes von Schlichtungsstellen soll damit gleichzeitig durch die Einführung der obligatorischen Schlichtung gefördert werden.

Zum anderen soll die obligatorische Streitbeilegung im Streitwertbereich bis 1.500 DM, bei Nachbarstreitigkeiten und bei Ansprüchen aus Ehrverletzung die Gerichte entlasten. Die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der staatlichen Gerichtsbarkeit durch die rechtsuchende Bevölkerung zu steuern, sind verfassungsrechtlich bedingt äußerst gering. Der verfassungsrechtlich verankerte Justizgewährungsanspruch setzt Privatisierungsbemühungen bei der Rechtspflege einen engen Rahmen. Angesichts des über viele Jahre steigenden Geschäftsanfalls bei den Zivilgerichten ist es daher notwendig, Institutionen, die im Vorfeld der Gerichte Konflikte beilegen, zu fördern.

Der Gesetzentwurf greift die Möglichkeiten des Bundesrechts auf und setzt sie in Bayerisches Landesrecht um. Ziel ist eine Verbesserung der Rechtspflege bei gleichzeitiger Senkung der Kosten.

Mit dem Gesetzentwurf wird die obligatorische Streit-schlichtung in Zivilsachen im Freistaat Bayern erstmals gesetzlich geregelt. Dementsprechend ist es geboten, die Wirksamkeit der Regelungen und ihre Bewährung in der Praxis zu gegebener Zeit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, die Geltungsdauer der Bestimmungen zur obligatorischen Streitschlichtung zunächst bis zum 31. Dezember 2005 zu befristen. In die vor Ablauf dieser Frist erforderliche erneute Befassung des Landesgesetzgebers mit der Thematik können auch die Erfahrungen anderer Länder mit vom bayerischen Modell abweichenden Schlichtungssystemen einbezogen werden.

2. Inhalt des Entwurfs

Das Bayerische Schlichtungsgesetz stärkt zunächst den Gedanken des Vorrangs der Freiwilligkeit: Die Parteien können sich einvernehmlich an eine der vielen bestehenden Schlichtungsstellen, etwa des Handwerks, der Ärztekammern, der privaten Banken oder ähnliche Einrichtungen wenden. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird mit den bayerischen Notaren und den Rechtsanwälten, die in ihrer Kanzlei eine Gütestelle einrichten, ein Angebot professioneller Schlichtung zur Verfügung gestellt. Die rechtsberatenden Berufe verbinden Rechtskunde mit bereits jetzt bestehenden Erfahrungen der konsensualen Streitbeilegung. Notare sind als Träger vorsorgender Rechtspflege seit jeher dem Gedanken konsensualer Rechtsgestaltung verpflichtet. Die Anwaltschaft sorgt schon heute mit den Möglichkeiten des vorgerichtlichen Vergleichs und in rechtsberatender Funktion dafür, dass ein hoher Prozentsatz an Zivilstreitigkeiten gar nicht erst zu den staatlichen Gerichten gelangt.

Das Angebot professioneller Schlichtung erlaubt das Ausschöpfen des bundesgesetzlich vorgesehenen Streitwertrahmens bis zur Höchstgrenze von 1.500 DM. Anders als in Ländern, die auf Schlichtung durch Laien setzen, sind aufgrund der Rechtskenntnisse der Rechtsanwälte und Notare Schwierigkeiten bei der rechtlichen Bewältigung der Schlichtungsaufgaben nicht zu erwarten. Die Notwendigkeit obligatorischer Schlichtung wird gleichzeitig räumlich begrenzt: Sie greift nur ein, wenn die Parteien ihren Sitz im selben Landgerichtsbezirk haben. Damit soll die persönliche Anwesenheit der Parteien im Schlichtungsverfahren sichergestellt werden, ohne dass sich Probleme etwa mit den Reisekosten der Parteien ergeben. Außerdem soll das Volumen der von den Gütestellen zu bewältigenden Verfahren in der ersten Phase zunächst begrenzt bleiben, um Erfahrungen sammeln zu können.

Das vorgesehene Schlichtungsverfahren setzt auf weitgehende Privatisierung: Das Verfahren wird soweit als möglich in die Gütestellen verlagert, Hilfsfunktionen oder Geschäftsstellenaufgaben werden nicht von den Gerichten wahrgenommen. Damit wird auch eine künstliche Aufspaltung der Aufgaben vermieden, die das Verfahren kompliziert gestalten würde. Der gesetzliche Rahmen für das Verfahren selbst ist flexibel und markiert lediglich die rechtsstaatlichen Grenzen. Damit werden die Erfahrungen aufgegriffen, die mit den amtsgerichtlichen Schlichtungsstellen bei den Amtsgerichten München, Würzburg, Traunstein und Regensburg gesammelt werden konnten.

Schließlich verweist das Gesetz für Rechtsuchende, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die notwendigen Mittel für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht aufbringen können, auf das Beratungshilfegesetz, um Zugangssperren zu vermeiden.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt I

Der erste Abschnitt enthält Vorschriften zum sachlichen und örtlichen Umfang der obligatorischen Schlichtung, legt Schlichtungs- und Gütestellen fest und bestimmt, in welchen Fällen dem Antragsteller das Zeugnis über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens ausgestellt werden muss, das den Weg zum gerichtlichen Verfahren eröffnet.

Zu Art. 1

Art. 1 umreißt den sachlichen Umfang der obligatorischen Schlichtung. Er nutzt den durch § 15a Abs. 1 EGZPO vorgezeichneten sachlichen Rahmen für die Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts in vollem Umfang aus.

Zunächst wird die Notwendigkeit der Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche bis 1.500 DM eingeführt. Damit wird der Streitwertbereich gewählt, bei dem heute eine Berufung ausgeschlossen ist. Die geringere wirtschaftliche Bedeutung dieser Streitigkeiten legt es nahe, zunächst alle Möglichkeiten der konsensualen Einigung auszuschöpfen, ehe staatliche Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus werden der obligatorischen Schlichtung auch nachbarrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, übertragen. Diese Streitigkeiten eignen sich in besonderer Weise für konsensuale Streitbeilegung, weil hier die Sozialbeziehung zwischen den Parteien im Vordergrund steht und der Rechtsfrieden durch eine grundsätzlichere Lösung wiederhergestellt und erhalten werden muss. Hierfür ist eine zukunftsgerichtete Regelung eher geeignet als eine gerichtliche Streitscheidung. Bei Ehrverletzungen im privaten Bereich ohne presserechtlichen Bezug handelt es sich darüber hinaus in aller Regel um einfacher gelagerte Konflikte, die durch eine persönliche Erörterung mit den Parteien beigelegt werden können. Die Einbeziehung in eine obligatorische Schlichtung ist im übrigen auch deshalb sachgerecht, weil nach § 380 StPO für die strafrechtliche Verfolgung ebenfalls ein Sühneverfahren vorgeschaltet ist.

Zu Art. 2

Art. 2 schränkt die Prozessvoraussetzung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens auf die Verfahren ein, bei denen die Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung im selben Landgerichtsbezirk haben. Während die bundesgesetzliche Öffnungsklausel gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 EGZPO die Notwendigkeit obligatorischer Schlichtung auf Parteien beschränkt, die im selben Land wohnen, zieht die bayerische Regelung die örtlichen Grenzen der obligatorischen Schlichtung enger. Damit soll den Parteien die persönliche Anwesenheit im Schlichtungsverfahren ermöglicht werden, die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche konsensuale Streitbeilegung ist. Die Beschränkung auf Parteien, die im selben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz haben, vermeidet das Anfallen hoher Reisekosten, über deren Erstattung ansonsten ebenfalls eine Regelung zu treffen wäre. Zugleich wird damit das Volumen der von den Gütestellen zu bewältigenden Verfahren begrenzt, um zunächst Erfahrungen mit dem neuen Verfahren sammeln zu können. Mit den Grenzen des Landgerichtsbezirks wird eine griffige örtliche Einschränkung gewählt, die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Verfahren, bei denen das obligatorische Schlichtungsverfahren durchzuführen ist, gegenüber denjenigen, bei denen es entbehrlich ist, vermeidet.

Der besonderen wirtschaftlichen Verflechtung der Landgerichtsbezirke München I und II wird durch die Ausnahmeregelung in Satz 2 Rechnung getragen.

Zu Art. 3

Art. 3 normiert zunächst den Vorrang freiwilliger Schlichtung. Damit wird der Gedanke des § 15a Abs. 3 EGZPO aufgegriffen. In Bayern besteht eine Vielzahl von Schlichtungsstellen, die von

Kammern, Innungen, Berufsverbänden oder ähnlichen Institutionen eingerichtet wurden. Zu denken ist etwa an die Schlichtungsstellen des Kfz-Handwerks, des Karosseriebauerhandwerks, die Schiedsstellen für den Gebrauchtwagenhandel, sonstige Schiedsstellen des Handwerks, die Schlichtungsstelle der Bayerischen Landesärztekammer, die Schlichtungsstelle für zahnärztliche Behandlungsfehler, die Schiedsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer, den Schlichtungsausschuß der Bayerischen Architektenkammer, an die Schlichtungsstellen der bayerischen Industrie- und Handelskammern, an den Ombudsmann der privaten Banken und viele entsprechende Einrichtungen. Diese Einrichtungen werden überwiegend branchenspezifisch tätig. Eine ähnliche Institution kann aber etwa auch ein Feldgeschworener sein, der im bayerischen Rechtssystem verankert ist und sich als Mediator in Grenzstreitigkeiten anbieten könnte. Ähnliche Institutionen sind auch die vom Staatsministerium der Justiz eingerichteten Schlichtungsstellen bei den Amtsgerichten München, Regensburg, Traunstein und Würzburg, bis sie ihre Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2000 einstellen.

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 verweist auf die Regelung in § 15a Abs. 3 EGZPO. Eine weitere inhaltliche Einschränkung dieser Schlichtungsstellen ist deshalb nicht notwendig, weil sie nur im Einvernehmen zwischen beiden Parteien angerufen werden können. Eine genaue Definition ist auch deshalb unangebracht, um zukünftigen Entwicklungen Raum zu lassen. Ziel der Einführung der obligatorischen Schlichtung ist es gerade auch, die Entwicklung weiterer Schlichtungsstellen zu fördern, die die Inanspruchnahme der obligatorischen Schlichtung bei Rechtsanwälten und Notaren überflüssig macht. Die spartenspezifisch tätigen Gütestellen verfahren nach ihren eigenen Schlichtungsordnungen und Verfahrensregeln und rechnen, soweit sie nicht aus dem Gesichtspunkt der Kundenpflege überhaupt kostenfrei tätig werden, aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit den Parteien ab.

Art. 3 Abs. 1 Satz 2 übernimmt zur besseren Verständlichkeit der Einvernehmensregelung § 15a Abs. 3 Satz 2 der bundesgesetzlichen Regelung: Soweit sich Verbraucher an eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung wenden, wird das Einvernehmen über die Anrufung der Schlichtungsstelle vermutet.

Wenn sich die Parteien nicht auf eine freiwillige Schlichtung einigen, ist ein Schlichtungsverfahren beim Rechtsanwalt oder Notar durchzuführen. Damit steht eine ausreichende Anzahl von Schlichtern zur Verfügung, so dass der verfassungsrechtlich gewährleisteteste Zugang zum Gericht nicht blockiert ist.

Art. 3 Abs. 2 löst das Problem der persönlichen Befangenheit des Schlichters. Ein Schlichter ist von der Schlichtung ausgeschlossen, wenn auch ein Richter gemäß § 41 ZPO vom Richteramt kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre. Dies gilt vor allem bei persönlicher Beteiligung an der Streitsache und bei früherer Mitwirkung als Zeuge, Sachverständiger oder Parteivertreter. Ein aufwendiges, dem gerichtlichen Verfahren nachgebildetes Ablehnungsverfahren ist nicht notwendig, weil der Antragsteller zwar zunächst das Auswahlrecht des Schlichters hat, der Antragsgegner sich aber nicht auf die Schlichtung einlassen muss und sodann der Weg zum Gericht eröffnet ist.

Zu Art. 4

Die erfolglose Durchführung des außergerichtlichen Schlichtungsversuchs ist Prozessvoraussetzung. Soweit das obligatorische Schlichtungsverfahren eingeführt ist, muss bei Klageerhebung also gegenüber dem Gericht die erfolglose Durchführung des

Schlichtungsverfahrens nachgewiesen werden. Dies wird durch die nach Art. 4 vorgesehene Bescheinigung sichergestellt.

Absatz 1 Satz 1 enthält zunächst den Regelfall des Zeugnisses: Bei erfolgloser Schlichtung, also wenn eine Einigung nicht erzielt werden konnte, ist das Zeugnis auszustellen. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Zeugnis auch erteilt, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt wurde. Damit wird einer Verzögerung der Klärung der Streitigkeit vorgebeugt und gleichzeitig die bundesgesetzliche Bestimmung des § 15a Abs. 1 Satz 3 EGZPO aufgegriffen.

Der Schlichter stellt die Erfolglosigkeitsbescheinigung außerdem aus, wenn er den sachlichen oder örtlichen Anwendungsbereich des Schlichtungsgesetzes für nicht eröffnet hält. Damit wird ebenfalls der Weg zum staatlichen Gericht frei. Mit der Möglichkeit, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens als von vorneherein ungeeignet abzulehnen, werden gleichfalls Erfahrungen aufgegriffen, die bei den amtsgerichtlichen Schlichtungsstellen in München, Würzburg, Traunstein und Regensburg gesammelt wurden. So kann sich eine Streitigkeit als von vorneherein ungeeignet erweisen, wenn etwa eine Vielzahl von Zeugen zu vernehmen wäre oder aber eine komplizierte Rechtsfrage inmitten steht, die eine gütliche Einigung als ausgeschlossen erscheinen läßt.

Absatz 3 umreißt den Inhalt des Zeugnisses. Da die Bescheinigung den Weg zu den Gerichten eröffnet, müssen sich aus ihr die notwendigen Angaben zu den Parteien sowie zum Streitgegenstand ergeben, damit dem Gericht eine Zuordnung der erhobenen Klage zum erfolglos durchgeführten Schlichtungsverfahren ermöglicht wird. Ausreichend hierfür ist entsprechend des Regelungszwecks eine bloße stichwortartige Umschreibung des Lebenssachverhaltes. Absatz 3 Satz 2 stellt sicher, dass von der Möglichkeit der Ablehnung der Schlichtung als von vorneherein ungeeignet nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.

Zu Abschnitt II

Abschnitt II legt die Gütestellen im Sinn von § 15a Abs. 1 EGZPO fest, enthält Regelungen zur Auswahl der Gütestellen, zur Person des Schlichters und deren Pflichten sowie zur Aufnahme des Schlichtungsantrages.

Zu Art. 5

Gütestellen richten zunächst alle Notare an ihren Amtssitzen ein. Damit werden die weitreichenden Erfahrungen der Notare mit vorsorgender Rechtspflege für den Schlichtungsgedanken nutzbar gemacht. Der Notar erfüllt mit seinem Geschäftsbetrieb zudem sämtliche Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Schlichtungsverfahrens notwendig sind.

Neben den Notaren können Rechtsanwälte Gütestellen in ihrer Kanzlei einrichten, die sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer dazu verpflichtet haben und von dieser hierfür zugelassen wurden. Damit können die Erfahrungen der Anwaltschaft mit konsensualer Streitbeilegung aufgegriffen werden, die schon heute weitgehend zur Entlastung der Gerichte durch vorgerichtlichen Vergleich beitragen. Die Zulassung durch die Anwaltskammer verlagert die Prüfung der Geeignetheit des einzelnen Anwalts auf die mittelbare Staatsverwaltung und sichert gleichzeitig die Qualität des Schlichtungsangebotes.

Weitere gesetzliche Einschränkungen erscheinen angesichts der berufsrechtlichen Regelungen für die rechtsberatenden Berufe überflüssig. Die Anwaltskammern erhalten zur Sicherung der

Qualität darüber hinaus die Möglichkeit, die Zulassung als Gütestelle zu widerrufen, wenn die Pflichten aus dem Schlichteramt gröblich vernachlässigt wurden.

Durch die Regelung gemäß Absatz 3 wird von der Anerkennungsmöglichkeit kraft Gesetzes in § 15a Abs. 6 EGZPO Gebrauch gemacht. Gütestellen nach § 15a EGZPO bei Notaren und Rechtsanwälten sind somit zugleich Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Dies hat Bedeutung, soweit der sachliche Anwendungsbereich des Schlichtungsgesetzes nicht erfüllt ist. Auch Vergleiche, die vor den Gütestellen im Streitwertbereich über 1.500 DM geschlossen werden, haben damit über § 15a Abs. 6 Satz 2 EGZPO den Charakter eines Vollstreckungstitels im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Gleichzeitig verweist die Regelung auf die Möglichkeit, neben den Gütestellen im Sinne von § 15a Abs. 1 EGZPO weitere Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 durch Einzelentscheidung der Landesjustizverwaltung einzurichten. Auch bisher hat das Staatsministerium der Justiz auf Einzelantrag hin Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt, so etwa die Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer München und des Münchner Anwaltvereins. Umgekehrt können auch diese Stellen als freiwillige Schlichtungsstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 angerufen werden.

Zu Art. 6

Bestehen im Landgerichtsbezirk mehrere Gütestellen, hat der Antragsteller die Auswahl. Damit wird der Gedanke der Wahl des Gerichtsstandes durch den Kläger nach § 35 ZPO für das gerichtliche Verfahren in das Schlichtungsverfahren übernommen.

Satz 2 regelt den Fall eines Gegenantrags zwischen denselben Parteien, der der Situation der Widerklage im Prozess entspricht. Aus ökonomischen Gesichtspunkten soll die zuerst angerufene Gütestelle auch hierfür zuständig sein. Denkbar sind etwa Fälle von Ansprüchen aus Beleidigung und Gegenbeleidigung.

Zu Art. 7

Im Regelfall nimmt die Gütestelle den schriftlich formulierten Schlichtungsantrag entgegen und registriert ihn. Dies hat Bedeutung für die bürgerlich-rechtliche Regelung der Verjährungsunterbrechung nach § 209 Abs. 2 Nr. 1a BGB, die mit der Anbringung des Güteantrags eintritt, wenn der Antrag demnächst mitgeteilt wird (vgl. Palandt, BGB, 58. Auflage, § 209, Rdnr. 17). Nach Art. 7 Satz 2 besteht außerdem die Möglichkeit, den Schlichtungsantrag zu Protokoll der Gütestelle zu erklären. Damit wird der rechtsunkundigen Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ohne Beistand erleichtert.

Zu Art. 8

Art. 8 umreißt die Grundpflichten der Notare und Rechtsanwälte als Schlichter der Gütestellen. Dabei sind auch Notarassessoren, denen der Ausbildungsnotar Schlichtungstätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes zur selbständigen Erledigung übertragen hat, als Personen anzusehen, die insoweit den Beruf des Notars ausüben. Eine ausführliche Regelung ist entbehrlich, weil Rechtsanwälte, Notare und Notarassessoren umfänglichen berufsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die ihre Sorgfalt und Objektivität sichern. Die Aufsicht über die Schlichter der Gütestellen wird der Landesnotarkammer und den Rechtsanwaltskammern übertragen. Die Kammern erhalten dabei die Befugnis, sich über die Schlichtungstätigkeit umfassend zu informieren und entsprechende Ver-

waltungsvorschriften zu erlassen. Art. 8 Abs. 2 sichert die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens in Anlehnung an Bestimmungen der Prozessordnungen. Die Informationspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden bleiben davon allerdings unberührt. Das Vertretungsverbot im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren ist Ausfluß der neutralen Stellung des Schlichters.

Zu Abschnitt III

Abschnitt III enthält die Bestimmungen über die Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Nach dem Grundsatz möglichst großer Flexibilität umreißen die Bestimmungen lediglich den rechtsstaatlichen Rahmen und lassen möglichst großen Freiraum für die Gestaltung des Verfahrens durch die Schlichter der Gütestellen. Damit werden Erkenntnisse der Rechtswissenschaft über alternative Streitbeilegungsmethoden ebenso aufgegriffen wie Erfahrungen mit den amtsgerichtlichen Schlichtungsstellen bei den Amtsgerichten München, Würzburg, Traunstein und Regensburg umgesetzt.

Zu Art. 9

Art. 9 legt den Mindestinhalt des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens fest. Die Vorschrift korrespondiert mit dem Inhalt der nach Art. 4 auszustellenden Bescheinigung. Die Antragschrift legt die Identität der Parteien fest und umreißt den Streitgegenstand. Eine gesonderte Regelung zur Zustellung des Güteantrags enthält die Vorschrift bewusst nicht. Den Schlichtern bleibt es überlassen, ob sie einen gesonderten Nachweis der verjährungsunterbrechenden Wirkung der Anbringung des Güteantrags durch Mitteilung an den Antragsgegner nach § 209 Abs. 2 Nr. 1a BGB für erforderlich halten und wie sie gegebenenfalls den Nachweis sicherstellen. Hierfür kommt etwa eine Zusendung des Schlichtungsantrags mit Einschreiben und Rückschein in Betracht.

Zu Art. 10

Art. 10 enthält die grundlegenden Bestimmungen für den Gang des Schlichtungsverfahrens. Die Regelungen entsprechen dem Verfahren, das die Schlichter bei den amtsgerichtlichen Schlichtungsstellen München, Würzburg, Traunstein und Regensburg erprobt haben und das sich in diesem Zusammenhang bewährt hat. Die Parteien werden zum Schlichtungsgespräch persönlich geladen. Die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge werden mit den Parteien erörtert, um sämtliche Möglichkeiten der konsensualen Streitbeilegung auszuloten. Die Möglichkeit der einvernehmlichen Durchführung von Einzelgesprächen entspricht wissenschaftlichen Forderungen, die vor allem bei Modellen alternativer Streitbeilegung in den Vereinigten Staaten umgesetzt werden. Die berufliche Professionalität von Rechtsanwälten und Notaren soll durch Unterbreitung eines Vorschlages zur Konfliktbeilegung zur Förderung des Schlichtungsverfahrens beitragen. In ganz einfach gelagerten Fällen können die Schlichter der Gütestellen auch schriftlich verfahren.

Das Schlichtungsverfahren ist im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren vertraulich und deshalb nicht öffentlich.

Zur Beschleunigung des Schlichtungsverfahrens wird von Beweiserhebungen durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen abgesehen. Bringen die Parteien auf ihre Kosten Zeugen und Sachverständige mit, können sie angehört werden. Auch kann der Schlichter einen Augenschein einnehmen, was sich bei Nachbarschaftsstreitigkeiten anbieten kann.

Zu Art. 11

Art. 11 umreißt die Verpflichtung der Parteien im Schlichtungsverfahren und soll möglichst günstige Voraussetzungen für eine konsensuale Einigung schaffen.

Das Schlichtungsverfahren ist auf das persönliche Schlichtungsgespräch zugeschnitten. Deshalb müssen die Parteien im Schlichtungstermin persönlich erscheinen.

Absatz 2 schafft einen Ausgleich zwischen persönlicher Erscheinungspflicht und zügiger Abwicklung des Schlichtungsverfahrens. Nur wenn die Partei zum Termin einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu unbedingtem Vergleichsabschluß ausdrücklich ermächtigt ist, kann der Schlichter von der persönlichen Erscheinungspflicht absehen.

Absatz 3 ermöglicht der Partei, im Termin einen Beistand oder einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Absatz 4 normiert die Folgen der Säumnis der Parteien. Erscheint der Antragsteller nicht zum Schlichtungstermin, gilt sein Schlichtungsantrag als zurückgenommen. Er erhält keine Bescheinigung nach Art. 4, kann somit auch nicht Klage zum Zivilgericht erheben. Gleiches gilt, wenn er seiner Verpflichtung zur Leistung des Vorschusses für die Kosten des Schlichtungsverfahrens nicht nachgekommen ist. Erscheint der Gegner nicht, so wird dem Antragsteller nach zwei Wochen das Zeugnis nach Art. 4 ausgestellt. Der Antragsteller kann dann Klage zum Zivilgericht erheben. Damit ist für den Fall des endgültigen Unterliegens des Antragsgegners im nachfolgenden Zivilprozess das Nichterscheinen im Schlichtungsverfahren indirekt kostenbewehrt: Die Kosten des Schlichtungsverfahrens zählen nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 15a Abs. 4 EGZPO zu den Kosten des Rechtsstreits. Unterliegt der Gegner im nachfolgenden Rechtsstreit, so hat er auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens, dem er sich durch Nichterscheinen entzogen hat, in vollem Umfang zu tragen. Dass der Antragsgegner die Kosten des Schlichtungsverfahrens für den Fall des Obsiegens im nachfolgenden Zivilprozess auch dann nicht zu tragen hat, wenn er sich dem Schlichtungsversuch durch Nichterscheinen entzogen hat, ist gleichfalls sachgerecht, weil sich im Zivilprozess endgültig herausgestellt hat, dass er zur Leistung an den Antragsteller nicht verpflichtet war.

Zu Art. 12

Das Schlichtungsverfahren zielt auf eine Vereinbarung zur Konfliktbeilegung, die nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Vollstreckungstitel ist. Art. 12 normiert deshalb den Mindestinhalt der Protokollierung der Vereinbarung zur Konfliktbeilegung. Gleichzeitig sieht die Vorschrift vor, dass die Konfliktregelung eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu enthalten hat. Damit wird eine möglichst unbürokratische Abwicklung der Kostenfrage ermöglicht. Der Antragsteller hat zunächst die Kosten des Schlichtungsverfahrens einzubezahlen. Die Kosten werden nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens entsprechend dem Schlichtungsergebnis ausgeglichen. Um dem Antragsteller den Kostenausgleich zu ermöglichen, sind die Kosten des Schlichtungsverfahrens der Höhe nach auszuweisen.

Zu Abschnitt IV

Abschnitt IV enthält die notwendigen Regelungen zur Vergütung für das Güteverfahren, zur Vergütungsfreiheit für Parteien, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die notwendigen Gebühren nicht aufbringen können sowie zur Beitreibung der

Gebühren durch die Staatskasse für den Fall der Vorleistung nach Beratungshilfegrundsätzen.

Zu Art. 13

Art. 13 legt die Vergütung des Schlichters fest. Die Übergangsvorschrift in Art. 22 enthält die DM-Gebührensätze bis zum Übergang auf den Euro. Der Schlichter erhält eine Vergütung ausschließlich nach dieser Vorschrift. Die Gebühr beträgt 50 Euro, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet, etwa also der Antragsgegner nicht erscheint oder ohne Durchführung eines Schlichtungsgesprächs eine Bescheinigung nach Art. 4 Abs. 2 auszustellen ist. Die Gebühr beläuft sich auf 100 Euro, wenn das Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde. Damit soll der zusätzliche Aufwand für die Durchführung des Schlichtungsgesprächs honoriert werden. Absatz 3 sieht die zusätzliche Möglichkeit vor, den Schlichter mit dem Vollzug der Vereinbarung zur Konfliktbewältigung zu beauftragen. Hierfür erhält der Schlichter eine weitere Gebühr von 50 Euro. Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen kann der Schlichter zusätzlich einen Pauschsatz von 20 Euro fordern. Die Höhe der Gebühren ist ein ausgewogener Kompromiss zwischen den in der Regel niedrigen Streitwerten des Schlichtungsverfahrens und der trotz der niedrigen Streitwerte anspruchsvollen Schlichtungstätigkeit der Rechtsanwälte und Notare.

Zu Art. 14

Die Vorschusspflicht für den Antragsteller, die sich auf die Gesamtgebühren des Art. 13 beläuft, ermöglicht eine unbürokratische Abwicklung der Gebührenerhebung. Dem Schlichter bleibt eine Beitreibung der Gebühren erspart, weil er nach Absatz 2 nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens gegenüber dem Antragsteller über den Vorschuss abrechnet. Der Kostenausgleich zwischen den Parteien erfolgt im Verhältnis untereinander.

Zu Art. 15

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Zivilprozesses. Deshalb ist der Partei, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes erfüllt, Vergütungsfreiheit einzuräumen. Wegen der Voraussetzungen und der Gewährung der Beratungshilfe im einzelnen wird auf das Beratungshilfegesetz verwiesen. Vergütungsfreiheit erhält damit derjenige, dem Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre. Für das Verfahren zur Gewährung der Beratungshilfe sind die §§ 4, 5 und 6 des Beratungshilfegesetzes entsprechend anzuwenden. So kann sich der Rechtsuchende an das Amtsgericht seines Wohnorts wenden und die Ausstellung eines Beratungshilfescheines beantragen. Er kann sich aber auch sogleich an den Rechtsanwalt oder Notar wenden, der die Voraussetzungen der Beratungshilfe sodann eigenständig prüft. In diesem Fall kann der Antrag beim Amtsgericht nachträglich gestellt werden. In beiden Fällen erhält der Schlichter seine Vergütung aus der Staatskasse.

Zu Art. 16

Bleibt das Schlichtungsverfahren erfolglos und obsiegt derjenige, dem Beratungshilfe gewährt wurde, so hat der Gegner die Kosten für das Schlichtungsverfahren als Kosten des Rechtsstreits zu

ersetzen. Im Falle der Gewährung von Vergütungsfreiheit durch Beratungshilfe geht dieser Kostenerstattungsanspruch nach Absatz 1 auf die Staatskasse über. Der Vergütungsanspruch wird gemäß Absatz 2 nach den Vorschriften über die Einziehung der Kosten im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht.

Zu Art. 17

Das Schlichtungsverfahren soll weitere Kosten neben der Gebühr für den Schlichter nicht verursachen. Deshalb sieht die Vorschrift vor, dass jede Partei ihre eigenen Aufwendungen trägt. In der Regel werden Kosten nicht erstattet, soweit die Vereinbarung zur Konfliktbeilegung nichts anderes enthält.

Zu Abschnitt V

Abschnitt V enthält Vorschriften zur Vollstreckung und zur Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Zu Art. 18

Die Vorschrift stellt nochmals klar, dass der vor der Gütestelle geschlossene Vergleich Vollstreckungstitel im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist.

Zu Art. 19

Die Vollstreckungsklausel auf einem Vergleich, der vor einem Notar geschlossen wurde, erteilt der Notar selbst. Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes, er kann auch in anderen Fällen Vollstreckungsklauseln erteilen.

Vollstreckungsklauseln auf Vergleichen der Rechtsanwälte erteilt der Rechtspfleger des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle eingerichtet ist. Diese landesrechtliche Regelung ist nach § 37 RPflG zulässig. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß die Prüfung der Vollstreckungsfähigkeit in den seltenen Fällen, in denen nicht freiwillig erfüllt wird, erhöhte Anforderungen stellen kann.

Zu Abschnitt VI

Abschnitt VI enthält Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, die Regelung des In-Kraft-Tretens sowie Übergangsvorschriften, die die Vorbereitung auf die neue Rechtslage erleichtern und bereits jetzt den Übergang zum Euro regeln.

Zu Art. 20

(Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG)

1. Zu Art. 20 Nr. 1

Es handelt sich um eine Änderung der Inhaltsübersicht infolge der Aufnahme einer neuen Bestimmung in das AGGVG.

2. Zu Art. 20 Nrn. 2, 3 und 7

Allgemeines:

Die Regelungen in Art. 20 Nrn. 2, 3 und 7 betreffen die Übertragung von Aufgaben, die bisher durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz erledigt wurden, auf nachgeordnete Behörden:

- An der Ernennung und Amtsentbindung der Handelsrichter (Art. 2 AGGVG) wirken derzeit drei Instanzen mit, nämlich der Präsident des Landgerichts, der die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen erholt und auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft, der Präsident des Oberlandesgerichts, der die Unterlagen und Erklärungen nach Durchsicht dem Staatsministerium der Justiz zur Entscheidung vorlegt, und das Staatsministerium der Justiz, das über die Ernennung und Amtsentbindung entscheidet.

Im Zuge der Bestrebungen, Verwaltungsaufgaben abzubauen, Verwaltungsverfahren zu straffen und staatliches Handeln sachnäher und damit für den Bürger transparenter zu gestalten, wird die Entscheidung über die Ernennung und über die Amtsentbindung der Handelsrichter auf die Präsidenten der Landgerichte übertragen, die bereits an dem derzeitigen Verfahren ganz erheblich beteiligt sind.

Die Zuständigkeit für die Ernennung und Amtsentbindung der Handelsrichter ist im Gerichtsverfassungsgesetz nicht geregelt. Die entsprechenden Vorschriften sind deshalb landesrechtlich durch Gesetz zu treffen.

- Die örtlichen Notwendigkeiten und Besonderheiten für die Bestimmung der Zahl und Art der Kammern und Senate (Art. 5 AGGVG) können durch die jeweiligen Gerichtspräsidenten sachnäher beurteilt werden. Bereits derzeit wird die Zahl und Art der Kammern und Senate in der Regel nach den Vorstellungen der jeweiligen Gerichtspräsidenten festgelegt.
- Im Zuge des Abbaus von Aufgaben, die nicht zwingend durch die obersten Dienstbehörden zu erledigen sind, wurde die Personalhoheit für die in den höheren Dienst aufgestiegenen Beamten sowie für den gesamten gehobenen Dienst auf die Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte übertragen. Die Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften gehören ausnahmslos diesem Personenkreis an. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für ihre Bestellung (Art. 19 Abs. 2 AGGVG) auf die Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte wird erreicht, dass diese Präsidenten künftig sowohl für die Auswahl und Bestellung der Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter als auch für die beamtenrechtlichen Entscheidungen, die diesen Personenkreis betreffen, zuständig sind. Dadurch wird die gesamte Personalkompetenz für den gehobenen Dienst und für die Aufstiegsbeamten des höheren Dienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf die dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Stellen übertragen.

Durch die Zuständigkeitsübertragungen werden Verwaltungsverfahren beschleunigt und die Eigenverantwortlichkeit nachgeordneter Behörden und deren Bediensteter gestärkt. Die notwendige Selbstkontrolle der Verwaltung kann durch verwaltungsinterne Kontrollmechanismen gewährleistet werden.

Der Gesetzentwurf folgt damit einem Beschluss des Bayerischen Ministerrats vom 14. Januar 1994, wonach sämtliche

Aufgaben, die nicht zwingend in den Ministerien erledigt werden müssen, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen sind.

Zu Nr. 2:

Durch die Übertragung der Ernennung der Handelsrichter auf die Präsidenten der Landgerichte geht die Zuständigkeit auf eine Behördeninstanz über, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt ganz erheblich an dem Verwaltungsverfahren beteiligt ist und damit bereits über die entsprechenden Sach- und Rechtskenntnisse verfügt.

Zwei nach jetziger Rechtslage mit der gleichen Aufgabe befasste Instanzen, nämlich die Präsidenten der Oberlandesgerichte und das Staatsministerium der Justiz werden vollständig hiervon entlastet.

Um eine umfassende Entlastung der Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Staatsministeriums der Justiz von allen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ernennung und Amtsentbindung der Handelsrichter zu ermöglichen, wird auch die Zuständigkeit für die Amtsentbindung der Handelsrichter auf deren Antrag nach § 113 Abs. 4 GVG auf die Präsidenten der Landgerichte übertragen.

Mit der Ernennungsbefugnis geht auch die Kompetenz auf die Präsidenten der Landgerichte über, ein Amtsenthebungsverfahren nach § 113 Abs. 3 GVG in Gang zu setzen. Dies wird durch die Regelung in Absatz 2 Satz 2 klargestellt.

Zu Nr. 3:

Eine vergleichbare Regelung findet sich in Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, im Saarland und in Sachsen-Anhalt. Die Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die Personalzuteilung.

Allerdings muss es in den Fällen, in denen auswärtige Kammern und Senate betroffen sind und die Festlegung der Zahl durch Rechtsverordnung erfolgt (Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg, § 1 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu; auswärtige Strafvollstreckungskammern, § 36 GZVJu), bei der Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz verbleiben; gleiches gilt bezüglich der Kammern für Handelssachen (vgl. Kissel, GVG, 2. Aufl. § 93 Rdnr. 6).

Zu Nr. 7:

Nach jetziger Rechtslage werden die Dienstleiter bei den Oberlandesgerichten, die Geschäftsleiter bei den anderen Gerichten und den Staatsanwaltschaften sowie die Gruppenleiter nach Durchführung einer Stellenausschreibung aufgrund eines Vorschlags des Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der zuständigen Präsidenten der Oberlandesgerichte oder der Generalstaatsanwälte durch das Staatsministerium der Justiz bestellt.

Für die Benennung dieser Beamten sind seit 1. August 1999 die Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgericht und der Oberlandesgerichte zuständig. Im Interesse einer einheitlichen Zuständigkeit sowohl für die Bestellung als auch für die spätere Beförderung dieses Personenkreises wird nunmehr die Zuständigkeit für die Bestellung der Dienst-, Geschäfts-

und Gruppenleiter und damit auch die Auswahl aus dem Bewerberkreis auf die personalverwaltenden Stellen übertragen, die für die beamtenrechtliche Ernennung zuständig sind. Damit liegen sowohl die Durchführung des Besetzungsverfahrens als auch die Ernennungszuständigkeit wieder in einer Hand.

Hinsichtlich der bei den Staatsanwaltschaften tätigen Beamten wird die Zuständigkeit des Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts bzw. des jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts begründet, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht. Die Stellung der Generalstaatsanwälte wird dadurch gestärkt, daß für die Bestellung eines Geschäfts- oder Gruppenleiters bei einer Staatsanwaltschaft das Einvernehmen des jeweiligen Generalstaatsanwalts erforderlich ist.

3. Zu Art. 20 Nr. 4

Durch Nr. 4 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung auch hinsichtlich der Bescheide des Präsidenten des Oberlandesgerichts München über Anträge auf Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen ist. Für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen ist in Bayern seit dem 1. Januar 1999 nicht mehr das Staatsministerium der Justiz, sondern der Präsident des Oberlandesgerichts München zuständig (§ 4a GZVJu).

4. Zu Art. 20 Nrn. 5, 6 und 8

Gemäß Änderung der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) durch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 16. Januar 1998, JMBI S. 14, führen die Staatsanwaltschaften, die bei den Landgerichten „bestehen“ (vgl. § 141 GVG), mit Wirkung vom 1. Juli 1998 nicht mehr die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Ortsbezeichnung)“, sondern „Staatsanwaltschaft (Ortsbezeichnung)“. Durch die Nrn. 5, 6 und 8 werden die entsprechenden Regelungen im AGGVG der neuen Bezeichnung angepasst.

5. Zu Art. 20 Nr. 9

Durch den neuen Art. 22 AGGVG werden die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gütestelle im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gesetzlich normiert. Bislang war gesetzlich nicht geregelt, welche Anforderungen Gütestellen erfüllen müssen, um von der Landesjustizverwaltung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt zu werden. Diese vorkonstitutionelle Norm weist der Landesexekutive eine Entscheidungskompetenz zu. Das Bundesverfassungsrecht gebietet jedoch eine gesetzliche Normierung der Anerkennungsvoraussetzungen. Der Betrieb einer Gütestelle unterfällt regelmäßig dem Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG. Eine ablehnende Entscheidung der Landesjustizverwaltung über einen Antrag auf Anerkennung als Gütestelle würde folglich in die Berufsfreiheit des Bewerbers eingreifen. Hierfür bedarf es nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG einer gesetzlichen Grundlage. In diesem Zusammenhang reicht § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO als Norm nicht aus, weil sie keine Aussage über die Anerkennungsvoraussetzungen enthält.

Art. 22 AGGVG regelt die Anerkennungsvoraussetzungen, die die Unabhängigkeit der Gütestelle gewährleisten, die

Dauerhaftigkeit der Gütestelle sicherstellen und Grundvoraussetzungen an eine Verfahrensordnung festlegen. Um eine einheitliche Anerkennungspraxis im gesamten Freistaat sicherzustellen, wird als zuständige Anerkennungsbehörde der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestimmt. Aus der Anerkennung ergibt sich kein Anspruch auf finanzielle Förderung.

Stellen, die bislang allein aufgrund § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO eingerichtet und anerkannt wurden, bleiben auch nach Inkraft-Treten der gesetzlichen Regelung nach allgemeinen Grundsätzen Gütestellen im Sinne dieser Vorschrift.

6. Zu Art. 20 Nr. 10

Durch Nr. 10 wird die statische Verweisung auf das Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980 in Art. 51 Satz 1 AGGVG in eine dynamische Verweisung abgeändert, um künftige Anpassungen des Art. 51 Satz 1 AGGVG bei Änderungen des Beratungshilfegesetzes entbehrlich zu machen. Gegen die Zulässigkeit der dynamischen Verweisung bestehen keine Bedenken, da der Regelungsgehalt des Art. 51 Satz 1 AGGVG durch etwaige Änderungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beratungshilfegesetzes nicht grundlegend berührt wird. Eine Verlagerung von Gesetzgebungsbefugnissen auf den Bundesgesetzgeber findet insoweit nicht statt.

7. Zu Art. 20 Nr. 11

Durch Nr. 11 wird die Übergangsvorschrift des Art. 55 Abs. 5 Satz 2 AGGVG für Gebrauchs- und Nutzungsrechte sowie Hilfsbaue nach dem coburgischen Berggesetz vom 23. Oktober 1899 aufgehoben. Die Übergangsvorschrift ist nicht mehr notwendig, weil die genannten Rechte und Hilfsbaue nicht mehr bestehen.

Zu Art. 21

Die bundesgesetzliche Öffnungsklausel des § 15a EGZPO tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Der Landesgesetzgeber kann erst nach diesem Zeitpunkt von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen. Die Einführung der obligatorischen Schlichtung stellt für ihren Anwendungsbereich eine erhebliche Änderung des bisherigen Verfahrens dar. Es muss deshalb Rechtsuchenden und Angehörigen der rechtsberatenden Berufe genügend Zeit zur Einstellung auf das neue Recht gegeben werden. Deshalb ist der 1. April 2000 als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens vorgesehen.

Die Regelung des Außer-Kraft-Tretens in Art. 21 Abs. 2 gibt den zeitlichen Rahmen vor, innerhalb dessen die Bestimmungen zur obligatorischen Streitschlichtung durch den Landesgesetzgeber auf ihre Wirksamkeit in der Praxis geprüft werden sollen. Hiermit wird dem Erfordernis der Erfolgskontrolle gesetzlicher Vorschriften gemäß den Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben im Freistaat Bayern Rechnung getragen.

Zu Art. 22

Art. 22 Abs. 1 bestimmt, dass das Schlichtungsgesetz auf alle Klagen Anwendung findet, die vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes oder später bei Gericht eingehen. Damit ermöglicht das Gesetz die notwendige Vorlaufzeit, die sich schon aus der im Gesetz vorgezeichneten Regelfrist von drei Monaten für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ergibt. Den Rechtsuchenden und den rechtsberatenden Berufen wird damit eine genügende Zeit zur Umstellung auf die neue Rechtslage gegeben.

Art. 22 Abs. 2 stellt bereits heute den Übergang auf den Euro sicher.